OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605645/9/JK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des T P, M, CZ, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 08.11.2022, GZ: BHRO/922130137341/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.11.2022, GZ: BHRO/922130137341/22, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 3 Stunden) verhängt wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 28.05.2022, 09:51 Uhr
Ort: Vöcklabruck, B1, Strkm 243,273, Fahrtrichtung Wels
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: (D)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten.
Hinweis: Die in Betracht kommende Messtoleranz in Höhe von 3 km/h wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, auf den ihm übermittelten Bildern sei das Fahrzeug von hinten zu sehen. Der Fahrzeuglenker sei darauf nicht zu erkennen. Die Bilder hätten daher keine Beweiskraft, wer der Fahrzeuglenker gewesen sei. Die dem Bf vorgeworfene Übertretung sei nicht im Geringsten nachgewiesen und sei er nicht dazu verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mangels gesonderten

Antrags und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 28.05.2022 um 09:51 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen (D) im Ortsgebiet von Vöcklabruck auf der B1, Strkm 243,273, Fahrtrichtung Wels, mit einer Geschwindigkeit – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz von 3 km/h – von 64 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels stationärem Lasermessgerät der Type „TraffiStar S350“ mit der Nummer 60024 und wurde durch ein Lichtbild fotografisch festgehalten.

Der Bf verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse und scheinen im Tatzeitpunkt betreffend den Bf keine Verwaltungsvorstrafen auf.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Unstrittig steht fest, dass der Pkw mit dem internationalen Kennzeichen (D) am 28.05.2022 um 09:51 Uhr an der dargestellten Örtlichkeit im Ortgebiet von Vöcklabruck, in dem die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt, mit einer Fahrgeschwindigkeit von 64 km/h gelenkt wurde.

Ferner ist unstrittig, dass der Bf zur Tatzeit Zulassungsbesitzer (Halter) dieses Pkw war. Der Bf bringt jedoch vor, dass die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht nachgewiesen sei, zumal auf den vorliegenden Lichtbildern betreffend das ggst. Fahrzeug kein Lenker ersichtlich sei und er und seine Gattin sich bei der ggst. Fahrt beim Lenken abgewechselt hätten.

In Bezug auf die entscheidungswesentliche Frage, nämlich ob der Bf den auf ihn zugelassenen Pkw zur Tatzeit am Tatort (selbst) gelenkt und die Tathandlung seiner Person als unmittelbaren Täter (Lenker) zuzurechnen ist, stellt sich die Beweislage wie folgt dar:

Gemäß § 45 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde – und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) auch das Verwaltungsgericht – unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs 2 AVG (vgl. dazu VwGH z.B. jüngst 13.07.2022, Ra 2022/02/0100).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (vgl. VwGH 28.09.1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (vgl. VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (vgl. VwGH 20.09.1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland oder der Tschechischen Republik.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (vgl. VwGH 28.04.1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (vgl. VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273).

Lasermessungen stellen ein zulässiges und taugliches Mittel zur Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung iSd § 20 Abs 2 StVO dar (vgl. VwGH 24.04.1986, ZfVB 1987/1/205). Da jedoch bei derartigen Geschwindigkeitsmessungen durch Lasermessgeräte nur das Fahrzeug und die entsprechende Kennzeichentafel abgebildet werden, ist die Ausforschung der Person des Lenkers als Täter von den Angaben des Zulassungsbesitzers abhängig. Insoweit war berechtigterweise von einer Pflicht des Bf auszugehen, die Person des Lenkers anzugeben, weil die Ermittlung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts maßgeblich von der Mitwirkung des Beschuldigten abhängig war (zur Mitwirkungspflicht vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 5; verweisend auf VwGH 27.03.1991, 90/10/0215; auch *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts[11] [2019] Rz 1148, verweisend auf VwGH, 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). In diesem Sinn entspricht es der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein Zulassungsbesitzer für den Fall, dass er das Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, entsprechende Aufzeichnungen zu führen hat, die es ihm ermöglichen, den Lenker des von ihm gehaltenen Fahrzeuges jederzeit zu eruieren (vgl. VwGH 26.05.2000, 2000/02/0115).

Der Bf hat im gesamten bisherigen Verfahren hinsichtlich des Lenkers des ggst. Fahrzeugs im Vorfallszeitpunkt stets nur vorgebracht, dass er sich tagsüber beim Fahren mit seiner Ehegattin mehrfach abgewechselt habe und daher nicht wisse, wer genau wann und wo gefahren sei. Zum tatsächlichen Fahrzeuglenker hat er aber letztlich keinerlei Angaben gemacht. Darüber hinaus hätte er, wenn er sein Fahrzeug nicht alleine benützt, iSd zitierten Judikatur als Fahrzeughalter diesbezügliche Aufzeichnungen führen müssen, um den Lenker des von ihm gehaltenen Fahrzeuges im Tatzeitpunkt nennen zu können.

In lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der Bf das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort selbst gelenkt hat.

II.3.2. Zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung selbst hat der Bf kein Vorbringen erstattet. So bestritt er weder das Ausmaß der ihm vorgeworfenen Überschreitung noch hat er den Umstand der Korrektheit der Lasermessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden.

Das der Anzeige beigeschlossene Messfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen (D) samt Kennzeichenvergrößerung zum Zeitpunkt der Messung im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Ort, Datum und Uhrzeit der Messung und die gemessene Geschwindigkeit dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 31.05.2012, 2012/02/0082) handelt es sich bei einer Geschwindigkeitsmessung mittels Lasermessgerät um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung ist daher als erwiesen und vom Bf als Lenker des in Rede stehenden Pkw verwirklicht anzusehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005, lautet:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[…]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht

schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
[…]“

§ 99 Abs 3 lit a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]“

III.2.1. Wie beweiswürdigend festgestellt, steht erwiesen fest, dass der Bf den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen (D) am 28.05.2022 um 09:51 Uhr im Ortsgebiet von Vöcklabruck auf der B1, Strkm 243,273, Fahrtrichtung Wels, selbst lenkte und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz von 3 km/h um 11 km/h überschritt.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde auf österreichischem Staatsgebiet begangen. Es ist daher ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unabhängig davon, dass der Wohnsitz des Bf in Tschechien liegt und sein Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist. Der objektive Tatbestand des § 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO ist damit erfüllt.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes

Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat kein Vorbringen erstattet, das zu seiner subjektiven Entlastung führen könnte. Es ist ihm somit nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung (zB. VwGH am 28.11.1966, 1846/65) des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs 3 lit a StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde mangels Angaben des Bf von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen. Der Bf hat sich diesbezüglich nicht geäußert. Der Bf war im Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.
Der Schutzzweck der vom Bf übertretenen Norm des § 20 Abs 2 StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Der Unrechtsgehalt des Verstoßes gegen die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Straßenverkehr ist nicht etwa gering, können derartige Verstöße doch zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen. Gerade

im Ortsgebiet ist eine Überschreitung der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen sehr oft mit Unfallgefahren verbunden, welche mit größeren Personen- und Sachschäden gerade beim Straßenverkehr im Ortsgebiet einhergehen.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände erachtet das erkennende Gericht die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe jedenfalls als angemessen, zumal damit der Strafrahmen lediglich zu 8,26% ausgeschöpft wurde. Die festgesetzte Strafe ist in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung notwendig, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und wird sohin als tat- und schuldangemessen bewertet.

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG kommt aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht und hat der Bf zudem das in den zugrundeliegenden Bestimmungen typisierte Verhalten gesetzt. Beträchtlich überwiegende Milderungsgründe sind nicht ersichtlich.

III.2.4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 par.cit. normiert, dass dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Bf daher ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

III.2.5. Zum vom Bf vor der belangten Behörde geltend gemachten Kostenersatz ist Nachstehendes festzuhalten:

Gemäß § 24 VStG gilt, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs 8, 14 Abs 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, § 39 Abs 3 bis 5, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

Gemäß § 74 Abs 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Inwiefern einem Beteiligten ein Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten zusteht, bestimmen gemäß Abs 2 par.cit. die Verwaltungsvorschriften.
In §§ 64 bis 66 VStG werden die Kosten des Strafverfahrens geregelt, die lediglich eine Kostenersatzpflicht für Bestrafte vorsieht, nicht aber deren Anspruch auf Kostenersatz. Es besteht somit keine Rechtsgrundlage für den vom Bf geltend gemachten Kostenersatz.

III.2.6. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere zur verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht bzw. von den damit verbundenen Grundsätzen der freien Beweiswürdigung ab noch fehlt es an einer solchen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und steht diese auch im Einklang mit dem Unionsrecht. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner